

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diplom-Prüfungsordnung

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1930

[urn:nbn:de:bsz:31-279725](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279725)

VI. 68

Dipl. prüfungs-Ordng.

Abt. f. Elektrotechnik

20. 6. 30

1930

(U 30.6808)

Badische Technische Hochschule Fridericiana
zu Karlsruhe

1951, S. 394.

Diplom-Prüfungsordnung

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom 20. Juni 1930 Nr. A 13883

II. Prüfungspläne und Sonderbestimmungen



Abteilung für Elektrotechnik

Karlsruhe 1930

Es bestehen Diplomprüfungen für

- a) Starkstromtechnik
- b) Schwachstromtechnik
- c) Lichttechnik
- d) Physik
- e) Meteorologie (deren Prüfungsordnung ist in ihrem Studienplan enthalten).



Starkstromtechnik

Vorprüfung

Die Vorprüfungsordnung ist die gleiche wie für Schwachstrom- und Lichttechnik.

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Vorprüfung sind Studienarbeiten oder Übungsbescheinigungen aus folgenden Fächern einzureichen:

1. Höhere Mathematik
2. Darstellende Geometrie
3. Physik
4. Technische Thermodynamik
5. Technische Mechanik
6. Maschinenelemente einschl. Maschinenzeichnen
7. Elektrotechnisches Laboratorium I einschließlich Lichttechnisches Laboratorium.

B. Prüfung

1. Höhere Mathematik
2. Darstellende Geometrie

TT 68

3. Physik
4. Chemie
5. Technische Mechanik
6. Maschinenelemente
7. Stoffkunde und Formgebung
8. Einführung in die allgemeine Elektrotechnik
9. Wissenschaftliche Grundlagen der Elektrotechnik und Meßkunde.

Hauptprüfung in Starkstromtechnik

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Hauptprüfung in Starkstromtechnik ist erforderlich:

- a) Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit, wovon mindestens neun Monate reine Werkstatttätigkeit sein müssen*)
- b) Einreichung von Studienarbeiten aus folgenden Fächern:
 1. Elektromaschinenbau
 2. Elektrische Kraftwerke und Energieverteilung; elektromotorische Betriebe einschl. Bahnen
 3. Elektrotechnisches Laboratorium I, II und III und Hochspannungslaboratorium
 4. Maschinenlaboratorium
 5. Aus den als Prüfungsfächern gewählten Fächern der Sondergebiete, soweit sie mit Übungen verbunden sind.

B. Prüfung

Die Hauptprüfung besteht aus:

- a) Diplomarbeit
Die Diplomarbeit besteht aus einem konstruktiven Entwurf einer elektrischen Maschine mit Erläuterungen und Berechnungen oder in einem Entwurf einer elektrischen Anlage oder in einer experimentellen Untersuchung oder in einer anderen wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiet der Starkstromtechnik.
- b) Prüfung in folgenden Fächern:
 1. Technische Elektrodynamik
 2. Starkstromtechnik (Aufbau usw. der elektrischen Maschinen)
 3. Elektromaschinenbau
 4. Elektrische Kraftwerke und Energieverteilung einschl. Hochspannungstechnik
 5. Elektromotorische Betriebe einschl. Bahnen
 6. Allgemeiner Maschinenbau
 - 7.) Zwei weitere Fächer (Wahlfächer)
 - 8.)
 9. Volkswirtschaft.

Die unter 7 und 8 gewählten Fächer bedürfen der Genehmigung der Abteilung.

Für Staatsdienstkandidaten sind als 7. und 8. Wahlfach Eisenbahnfahrzeugbau (Lokomotivbau in Verbindung mit der Gruppenvorlesung über Eisenbahnmaschinenwesen) und Eisenbahnoberbau, Bahnhofs-, Signal-, Sicherungsanlagen, Eisenbahnbetrieb (Eisenbahnbau, Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnsignal- und Sicherungsanlagen) zugelassen.

*) Vgl. VDE-Merkblatt und Richtlinien für die praktische Werkstattausbildung für das Maschinenbaustudium.

Schwachstromtechnik

Vorprüfung

Die Vorprüfungsordnung ist die gleiche wie für Starkstrom- und Lichttechnik.

Hauptprüfung in Schwachstromtechnik

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Hauptprüfung in Schwachstromtechnik ist erforderlich:

- a) Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit, wovon mindestens neun Monate reine Werkstatttätigkeit sein müssen*)
- b) Einreichung von Studienarbeiten aus folgenden Fächern:
 1. Elektromaschinenbau
 2. Elektrische Kraftwerke und Energieverteilung
 3. Elektrotechnisches Laboratorium I, II und III und Schwachstromlaboratorium
 4. Schwachstromtechnik
 5. Aus den als Prüfungsfächern gewählten Fächern der Sondergebiete, soweit sie mit Übungen verbunden sind.

B. Prüfung

Die Hauptprüfung besteht aus:

a) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit besteht in einem konstruktiven Entwurf oder im Entwurf einer Anlage oder in einer theoretischen oder experimentellen Untersuchung auf dem Gebiete der Schwachstromtechnik.

b) Prüfung in folgenden Fächern:

1. Technische Elektrodynamik
2. Schwachstromtechnik I
3. Schwachstromtechnik II
4. Starkstromtechnik (Aufbau usw. der elektrischen Maschinen)
5. Elektromaschinenbau
6. Elektrische Kraftwerke und Energieverteilung einschl. Hochspannungstechnik
7. } Zwei weitere Fächer (Wahlfächer)
8. }
9. Volkswirtschaft.

Die unter 7 und 8 gewählten Fächer bedürfen der Genehmigung der Abteilung.

Lichttechnik

Vorprüfung

Die Vorprüfungsordnung ist die gleiche wie für Stark- und Schwachstromtechnik.

Hauptprüfung in Lichttechnik

A. Zulassung

Für die Zulassung zur Hauptprüfung in Lichttechnik ist erforderlich:

- a) Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit, wovon mindestens neun Monate reine Werkstatttätigkeit sein müssen*)

*) Vgl. VDE-Merkblatt und Richtlinien für die praktische Werkstattausbildung für das Maschinenbaustudium.

b) Einreichung von Studienarbeiten aus folgenden Fächern:

1. Leuchttechnik
2. Beleuchtungstechnik
3. Lichttechnisches Laboratorium I und II
4. Kraftwerke und Energieverteilung
5. Elektrotechnisches Laboratorium I und II
6. Optisches Laboratorium
7. Glastechnisches Laboratorium
8. Photographisches und kinematographisches Laboratorium
9. Arbeiten aus dem Wahlfach, soweit es mit Übungen verbunden ist.

B. Prüfung

Die Hauptprüfung besteht aus:

a) Diplomarbeit aus dem Gesamtgebiet der Lichttechnik

b) Prüfung aus:

1. u. 2.

{	Leuchttechnik
{	Beleuchtungstechnik
{	Lichtmessung
3. Physiologische Optik
4. Technische Optik
5. Elektrotechnik einschl. Elektrizitätswirtschaft
6. Glastechnik
7. Photographie und Kinematographie
8. Wahlfach

c) Prüfungsfächer aus Sondergebieten

1. Glastechnik
2. Theoretische Physik
3. Starkstromtechnik
4. Kraftwerke und Energieverteilung
5. Hochspannungstechnik
6. Elektronenröhre
7. Hochvakuumtechnik.

Aus diesen Fächern ist eines auszuwählen, das der Genehmigung der Abteilung bedarf. In besonderen Fällen kann auch ein anderes, hier nicht genanntes Fach von der Abteilung genehmigt werden.

Physik

Die Prüfungsordnung befindet sich in Vorbereitung. Auskunft erteilt der Ordinarius für Physik.



N11< 53115790 090

KIT-Bibliothek

